Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 35

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-581017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In jenem Zeitpunkt betrug die Erhöhung der Baukosten gegenüber der Vorkriegszeit bereits 72 %.

Eine weitere wesentliche Steigerung brachte uns das zweite Handelsabkommen mit Deutschland im Herbst des Jahres 1917. Auch die Wirkung dieses zweiten Abkommens kam erst im Frühjahr 1918 voll zur Geltung. Die Steigerung hatte sich in jenem Zeitpunkt bereits auf 145 % fortgesetzt. Das dritte Abkommen vom Juni 1918 mit seinen neuerdings nun fast das doppelte erhöhten Kohlenpreisen, erhob dann in seiner Wirkung den Baukostenkoeffizienten auf zirka 193 %. Die seitherige weitere Erhöhung ist im wesentlichen nur noch den neuesten Lohnsteigerungen zuzuschreiben.

Zufolge der auf etwa das Dreifache der Vorkriegszeit erhöhten Baupreise ist selbstverständlich der Wohnungsbau mit Aussicht auf Verzinsung des investierten Kapitals fast unmöglich geworden; er ruht daher seit langem sozusagen vollständig.

Die in unserer Stadt zurückgebliebenen Arbeitskräfte des Baugewerbes hatten aber bisher trotzdem stets ordentlich Beschäftigung bei Industriebauten und Unterhaltungsarbeiten. Auch für die nächste Zukunft wird dies voraussichtlich so bleiben. Erst in jüngster Zeit sind wieder große Industriebauten in Angriff genommen worden, deren Vollendungsarbeiten noch ins nächste Jahr fallen werden. Zudem steht bekanntlich die Inangriffnahme der Bauarbeiten für den Rheinhafen in naher Aussicht.

Die enorme, zu einem Teil voraussichtlich bleibende Teuerung der Baukosten hat natürlich auch bei den hiesigen zuständigen Fachverbänden Bestrebungen ausgelöst, um den rapid sich folgenden Verteuerungen entgegenzutreten. Ihr Interesse deckte sich hierin mit demjenigen des Publikums.

Schon mit Beginn der Baukostenteuerung hat der Basler Baumeisterverband gemeinsam mit dem Ingenieur- und Architektenverein bei den hiesigen Behörden in mehreren Eingaben, begleitet von ausgearbeiteten Vorschlägen, um Erleichterung der bestehenden statischen Vorschriften petitioniert; seine Bemühungen waren erfreulicherweise von Erfolg begleitet. Nicht nur wurden eine große Zahl von Vorschlägen zur Bauverbilligung im neuen Baugesetz, welch letzteres auf 1. Januar 1919 in Kraft treten soll, bereits berücksichtigt; auch die neue statische Verordnung und die in Aussicht genommene neue Baupolizeiverordnung sollen noch wesentliche Erleichterungen bringen. So soll z. B. die zu berechnende Nutzlast für Wohnräume von 250 kg per m² auf 200 kg herabgesetzt werden. Verschiedene Baumaterialien sollen wieder 10—20 % höher in Anspruch genommen werden dürfen. Ebenso soll bei mehrgeschoßigen Wohnbauten dem Umstande, daß nie sämtliche Stockwerke gleichzeitig voll belastet sind, dadurch Rechnung getragen werden, daß die durch Hauptunterzüge und Säulen übertragene theoretische Nutzlast um 20 % reduziert werden darf. Alle diese Erleichterungen werden voraussichtlich allein schon eine Verbilligung der Rohbaukosten um 20 bis 30 % zur Folge haben.

Weitere Verbilligungen von Einfluß sollen durch Erleichterungen und Vereinfachungen in der Erschließung neuen Baugeländes durch das im Wurfe liegende neue Straßengesetz bewirkt werden.

Wenn es auch völlig ausgeschlossen erscheint, daß nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Baukostenpreise auf das Niveau der Vorkriegspreise herabsinken werden, ist dennoch Aussicht vorhanden, daß die vereinbarten Bestrebungen der Baufachverbände und der Behörden bewirken werden, daß nach Kriegsende die Erstellung von Wohnbauten zu erschwinglichen Preisen wieder möglich wird.

Immerhin ist vor zuweitgehenden Erwartungen zu warnen, da ein wesentlicher Teil der Baukosten, nämlich die Löhne, kaum je wieder zurückgehen dürften, und auch die beiden Hauptrohstoffe, Eisen und Kohlen, im Hinblick auf den voraussichtlich enormen Bedarf unmittelbar nach Kriegsende zwei sehr begehrte Artikel sein werden, und die Nachfrage bekanntlich den Preis sehr wesentlich beeinflußt.

Meynadier & Cie.

Klausstrasse 33 o **Zürich** o Tel. Hottingen 6847

liefern direkt an Wiederverkäufer und Konsumenten: 289 4

Asphalt-Dachpappe

Ia. Holzcement

Klebemasse

Asphaltkitt

„Roofing"

teerfreie Dauerpappe für Bedachungen und Isolierungen.

Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern.

(Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1918.)

I. Allgemeines.

Art. 1. Wassermesser, deren Angaben für die Preisberechnung der abgegebenen Wassermenge oder für die Erfüllung von Vertragsbestimmungen die Grundlage bilden, müssen amtlich geprüft und gestempelt sein.

Art. 2. Die Pflicht zur amtlichen Prüfung beginnt (vorbehältlich Art. 29 und 30) mit dem 1. Januar 1920. Von diesem Tage an dürfen keine ungeprüften Wassermesser mehr eingebaut werden, die nach Art. 1 der amtlichen Prüfpflicht unterstellt sind.

Art. 3. Zur amtlichen Prüfung und Stempelung werden nur solche Wassermesser zugelassen, die einem zugelassenen System angehören und mit der betreffenden Bezeichnung versehen sind. Vorbehalten bleibt Art. 29 der Uebergangsbestimmungen.

Art. 4. 1. Die Benützung ungeprüfter Wassermesser in prüfpflichtigem Sinne ist strafbar; ebenso ist strafbar, wer wissentlich unrichtige Wassermesser, auch wenn sie geprüft sind, im Handel und Verkehr benützt. (Maßgebend sind die Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909.

2. Fälschungen von Stempelzeichen werden gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht geahndet.

Art. 5. Gegen die in dieser Verordnung dem Amt für Maß und Gewicht zugewiesenen Entscheide kann an die eidgenössische Maß- und Gewichtkommission Rekurs ergriffen werden, ebenso gegen die der Kommission zugewiesenen Entscheide an das Finanzdepartement, und gegen Entscheide des Finanzdepartements an den Bundesrat. Die zweite Instanz entscheidet jeweilen endgültig.

II. Die Prüfämter.

Art. 6. 1. Die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser ist Sache des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht (weiterhin „Amt" genannt) und der zu errichtenden Prüfämter.

2. Das Amt sorgt durch periodische Inspektionen der Prüfämter für die einheitliche Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

3. Das Amt führt die in Abschnitt III vorgeschriebenen Systemprüfungen aus und nimmt die erstmalige und sodann nach Bedarf wiederholte Prüfung der für die Messungen in den Prüfämtern benützten Kontroll-Meßapparate vor.

4. Die Prüfämter führen die amtlichen Prüfungen gestützt auf die von der eidgenössischen Maß- und Gewichtskommission (in der Folge „Kommission" genannt) erlassenen Prüfvorschriften aus und handeln im übrigen nach den ihnen vom Amt erteilten Weisungen.

Art. 7. 1. Die Bewilligung zur Errichtung eines Prüfamtes wird vom Finanzdepartement erteilt. Ein Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung besteht nicht.

2. Der Gesuchsteller (Wasserversorgung, Wassermesserfabrik, Zweigniederlassung) hat das Prüflokal und die notwendige instrumentelle Ausrüstung zu erstellen, den Unterhalt und die Wasserlieferung auf seine Kosten zu übernehmen.

3. Die Kommission setzt allgemein auf Antrag des Amtes die Anforderungen fest, welche an das Instrumentarium und die technische Einrichtung eines Prüfamtes gestellt werden.

4. Das Amt entscheidet, ob die zur Verfügung gestellte Lokalität als Prüflokal genügt und ob die instrumentelle Ausrüstung zweckdienlich ist.

Art. 8. Das Amt entscheidet bei Anständen über die Zuweisung der prüfpflichtigen Verbrauchsmesser an die einzelnen Prüfämter.

Art. 9. 1. Je nach der Ausrüstung des Prüfamtes entscheidet das Amt, bis zu welcher Größe Wassermesser daselbst zur amtlichen Prüfung gebracht werden können.

2. Lokal und Einrichtung dürfen durch den Besitzer zu Regulierungen und leichten Reparaturen benützt werden, sofern die Prüfarbeiten dadurch nicht gestört werden. Das Amt erteilt gegebenenfalls die nötigen Weisungen.

3. Aenderungen am Lokal oder an der Ausrüstung dürfen nur nach beim Amt eingeholter Bewilligung

vorgenommen werden. Das Amt behält sich eine eventuelle Nachprüfung der Meßapparate auf Rechnung des Besitzers vor.

Art. 10. 1. Der Bundesrat kann ein Prüfamt schließen, beziehungsweise die Bewilligung zur amtlichen Prüfung entziehen, wenn die Ausführung der Prüfungen und der Kontrolle durch den Besitzer erschwert wird, oder wenn sich derselbe Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt.

2. Ebenso kann ein Prüfamt nach Anhörung der Beteiligten geschlossen werden, wenn die Zahl der amtlichen Prüfungen unter 100 pro Jahr herabsinkt.

3. Eine Entschädigungsforderung kann in keinem Falle geltend gemacht werden.

Art. 11. Mit Bezug auf die Prüfbeamten gelten folgende Bestimmungen:

1. In Prüfämtern von Wasserversorgungen, welche hauptsächlich nur an ihr Netz angeschlossene Wassermesser zur amtlichen Prüfung bringen, kann das Amt, auf Antrag, einen Beamten des betreffenden Werkes für die vorschriftsmäßige Ausführung der amtlichen Prüfungen in Pflicht nehmen. Das Amt kann nötigenfalls diese Beamten einer Prüfung unterziehen oder ihre Zulassung von der Absolvierung eines Einführungskurses abhängig machen.

Das Amt kann einem solchen Beamten bei wiederholter Dienstpflichtverletzung, oder wenn er sich als unfähig erweist, die amtlichen Funktionen entziehen.

Die Prüfgebühren fallen dem Werke zu; dagegen haben die Inhaber der Prüfämter als Beitrag an die Kosten der vom Amt auszuübenden Funktionen 20 % der in Art. 23 festgesetzten Gebühren für alle amtlich geprüften Wassermesser abzuliefern.

2. In Prüfämtern, welche nicht für den eigenen Bedarf prüfen, sind folgende Alternativen zulässig:

a) Es kann verfahren werden wie sub 1, mit dem Unterschiede, daß der vom Prüfamtinhaber an das Amt abzuliefernde Betrag 50 % der in Art. 23 festgesetzten Gebühren beträgt.

b) Die amtlichen Funktionen werden ausgeübt durch einen Beamten des Amtes für Maß und Gewicht. Wo die Prüfarbeiten den Beamten nicht voll beschäftigen oder es durch besondere Verhältnisse tunlich erscheint, kann das Finanzdepartement einen speziellen Beamten bezeichnen und seine Entschädigung festsetzen. Die Prüfgebühren gemäß Art. 23 fallen dem Amte zu. Irgendwelche Entschädigung an den Prüfamtsinhaber findet nicht statt. Falls der Beamte nicht am Orte des Prüfamtes wohnt, kommen zu diesen Gebühren allfällige Reisekosten und Tagesentschädigungen, gemäß der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 12. Der Stempel der Prüfämter besteht aus dem eidgenössischen Kreuz mit der Nummer des Prüfamtes. Bei Anwendung von Plomben erhält die eine Seite der Plombe den amtlichen Stempel, die andere Seite die Jahreszahl.

Bei Prüfungen von Verbrauchsmessern durch das Amt findet der Stempel III. Ordnung Anwendung (eidgenössisches Kreuz in vierstrahligem Stern).

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

† **Kantonsbaumeister Johannes Christoph Bahnmaier in Schaffhausen** starb am 17. November im hohen Alter von 85 Jahren, nachdem er einen Hirnschlag erlitten. Während langen Jahren stand der Verstorbene als Kantonsbaumeister im Dienste des Kantons. Vor etlichen Jahren trat er altershalber freiwillig aus seinem Amt, um ungestört den wohlverdienten Lebensabend zu genießen.

† **Zimmermeister Gottlieb von Felten in Nieder-Gösgen** (Solothurn) starb am 20. November im Alter von 42 Jahren an der Grippe.

† **Zimmermeister August Osterwalder in Lachen** (St. Gallen) starb am 20. November im Militärdienst an der Grippe.

† **Schreinermeister Karl Spörli-Gräbli in Neuhausen** starb am 19. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.

† **Zimmermeister Johann Schrag in Huttwil** (Hub) starb am 18. November im Alter von 53 Jahren nach langer Krankheit.

† **Schlossermeister Otto Ulrich Vogler-Britt in Frauenfeld** starb am 20. Nov. im Alter von 46 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

† **Malermeister Hans Dettwyler-Hug in Basel** starb am 10. November im Alter von 55 Jahren an der Grippe.

† **Gipsermeister Leu in Witterswil** (Solothurn) starb im besten Mannesalter an der Grippe.

† **Dachdeckermeister Hans Rutz in Chur** starb am 18. November im Alter von 26 Jahren im Militärdienst an der Grippe.

Mustermesse 1919. (Mitget.) Die Anmeldungen für die Schweizer Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbekreisen werden Vorbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermesse sehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt wurde, laufen zu spät eintreffende Anmeldungen infolge der großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Von Mittwoch den 27. Nov. an ist die Ausstellung der „Basler Münsterphotographien" und der Wettbewerbsarbeiten des Preisausschreibens zur Erlangung von Entwürfen zu einem Arbeiterwohnhaus zugänglich. Das großangelegte Prachtwerk der Basler Münsterphotographien ist gegenwärtig im Erscheinen begriffen; der Zürcher Privatdozent Dr. R. Escher hat eine Einleitung zu ihm geschrieben; das Hauptverdienst um das mit Unterstützung der Basler Sektion der schweizerischen Heimatschutzvereinigung zustande gekommene Werk hat Dr. Jules Coulin in Basel. Die prächtigen Aufnahmen stammen aus dem Atelier des Basler Photographen Bernhard Wolf.

Der Arbeiterwohnhaus-Wettbewerb wurde von der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur erlassen. Die Ausstellung, die bis zum 5. Januar 1919 dauert, ist bei freiem Eintritt täglich von 10 bis 4 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Aufhebung der Schweizerischen Treuhandstelle. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Die Schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausführung der im letzten Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vereinbarten Grundsätze mit der Kontrolle über den Export der aus oder über Deutschland in die Schweiz eingeführten oder mit Hilfe deutschen Materials hergestellten Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutschland hatte seinerzeit die Errichtung der S. T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, die als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach der Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung der